

# Kreis-Zeitung

für den Obertaunus-Kreis.

Anzeigengebühren:

15 Pfg. für die vierstellige Zeile oder deren Raum. Im Nachrichten-Teil die Zeile 30 Pfg.

Anzeigen

werden am Erscheinungstage möglichst frühzeitig erbeten

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Koulfenstraße Nr. 73

Zerkauf 414.

## Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, vom 31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Reichs-Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den Bestimmungen der Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, jede Verletzung der Beschlagnahmenvorschriften nach § 17 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Vorräten vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), nach § 17 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Vorräten vom 2. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 2. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Verletzung der Beschlagnahmenvorschriften nach § 5\* der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

## § 1.

An der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

|          |        |
|----------|--------|
| grün     | 10 kg, |
| salzfrei | 8,5 "  |
| trocken  | 4 "    |

b) alle Pänge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;

c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Stappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Hunden und Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von geschlachteten oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, d und c betroffen.

## Inländisches Gefälle.

## § 2.

## Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu verkaufen, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei- oder verkauft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

\*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fellen verbleibt oder übergeht.

## § 3.

## Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

## § 4.

## Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter\*\*\*)\*, der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fellen der Haut oder des Felles;

b) von einem Händler, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Händler (Sammel-) traglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammel-) innerhalb vier Wochen nach dem Fellen der Haut oder des Felles;

c) von einem Händler (Sammel-), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegenden Häute und Felle angeliefert hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegenden Häute und Felle angeliefert hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammel-), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Monats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Liefer- oder Käufer Bücher führen, aus denen folgendermaßen ersichtlich ist:

bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fells, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngericht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei Rohhäuten die Länge;

bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Einlieferer und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngericht),

die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse; bei Rohhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf (zur Fingerbierung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleider Aktien-gesellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerklich-mäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Bacheleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

## § 5.

## Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleider Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

## Behandlung der Häute und Felle bis zur Veräußerung an den Werber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.

b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Rohhäute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langklauig (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähnen abzuschlachten, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.

c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen.

d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach d. Fellen v. Verwalter sorgfältig zu salzen.

e) Bei Rohhäuten, Ponghäuten und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerzten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.

f) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grüngericht), bei Rohhäuten, Ponghäuten und Fohlenfellen die vorschriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.

g) Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewichts- oder Größenklassen (soweit Preis-



Klassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm ihm vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

## § 7.

**Meldepflicht.**

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungs- und Verwertungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapestter Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Bordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Bordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapestter Straße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

**Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.**

## § 8.

**Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.**

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
- b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

**Behandlung des Gefalles beim Gerber.**

## § 9.

**Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.**

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen

\*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwertung von Leder wird besonders hingewiesen.

Häute und Felle zu Leder\*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse\*) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch unverarbeitet lagen, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu Bodenleder\*\*) fertiggestellt werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.
- b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 kg Grängewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke müssen, soweit sie nicht bereits eingegerbt sind oder unverzüglich als Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.
- c) Aus Rohschildern darf nur Bodenleder, aus Rohhälsen außer Bodenleder nur Rohoberleder pflanzlicher Gerbung, Rohbälger oder Rohschweureauleder hergestellt werden.
- d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 kg Grängewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 kg Grängewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.
- e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlich 35 kg Grängewicht darf nur Bodenleder Bangleider u. Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder imstande, so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Meeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferanten“ herstellen.
- f) Fahlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 kg Grängewicht hergestellt werden.
- g) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen; nur die etwa entfallenden Häute, Bälger und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zuchtereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.
- h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die im § 3 der Bekanntmachung betreffend aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.
- i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

\*) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

\*\*) Unter Bodenleder sind Sohl-, Bache-, Brandsohlleder und gewalzte Spalte zu verstehen.

## § 10.

**Meldepflicht.**

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 und mehr mm größter Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate nach den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapestter Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Bordrucken zu erstatten.

**Ausländisches Gefälle.**

## § 11.

**Ausländisches Gefälle.**

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

## a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle müssen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapestter Straße 11/12, von der die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber, welcher innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter, anderen handel- oder gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftlichen Betrieben, öffentlichen rechtlichen Körperschaften oder Verbänden, die ausländische Häute im Eigentum wahrhaftig haben, sind nur meldepflichtig, wenn der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert sind, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist zu geschehen.

## b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Lagerung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

## c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles hat den Vorrat nicht pfleglich behandelt und gelagert, hat die sofortige Enteignung zu beantragen.

## § 12.

**Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapestter Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

## § 13.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 erlassene Bekanntmachung Ch. II. III/10. R. N. 2 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. August 1916.

Stellv. Generalkommandant  
des 18. Armeekorps.

# Geniessen Sie die Vorteile

## elektrischer Beleuchtung

und

## elektrischen Bügelns!

Bei Auftragserteilung bis Ende August d. Js. auf Neueinrichtung elektrischer Beleuchtungsanlagen für Kleinwohnungen (bis zu 6 Lampen) gewähren wir sehr erleichterte Zahlungsbedingungen oder kostenlose Stromlieferung bis Ende des Jahres 1916.

Alle Auskünfte erhalten Sie vom  
**Elektrizitätswerk Höhestrasse 40.**

# Feldpost-Adressen

mit vollständigem Namensaufdruck liefert rasch und billigst die

## Kreisblatt-Druckerei.

Verantwortlicher Redakteur C. Freudenmann, Bad Homburg v. d. H.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei C. J. Schick Sohn.

# DRUCKSACHEN

FÜR  
PRIVATE UND BEHOERDEN.

VERLOBUNGS- UND GEBURTS-  
ANZEIGEN / VISITEN-KARTEN /  
PROGRAMME / TAFEL-LIEDER  
/ EINLADUNGSKARTEN /

\*\*\*

DRUCKSACHEN JEDER ART  
IN SAUBERSTER, ELEGANTER  
UND BILLIGER AUSFÜHRUNG

\*\*\*

## BUCHDRUCKEREI SCHICK

Inhaber: C. Freudenmann, Homburg  
Louisenstrasse 73.